BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Oesterreichische Nationalbank
Otto Wagner-Platz 3
1090 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
XXX	WW-St/Ges/Pa	Thomas Zotter	DW 12637	DW 142637	21.10.2021

Entwurf zur Meldeverordnung ZABIL-DL 1/2022 der Oesterreichischen Nationalbank betreffend die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Meldeverordnung ZABIL Dienstleistungsverkehr 1/2022, mit der die Meldeverordnung betreffend die statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs neu erlassen und das Meldewesen an neue Anforderungen angepasst werden soll.

Die vorgeschlagenen inhaltlichen und technischen Änderungen betreffen:

- die Forcierung der elektronischen und standardisierten Meldungslegung;
- den Ersatz der direkten Meldungslegung von Kartenfirmen für den Zweck der Zahlungsbilanzstatistik bei Meldungslegung für die EZB-Paymentstatistik;
- die Trennung der Befragung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im nicht-finanziellen Sektor in eine Quartalsbefragung (Schwellenwert 5 Mio. Euro) und Jahresbefragung (Schwellenwert 500.000 Euro) bei einheitlichem Meldekonzept.

Die BAK erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:
Die Forcierung der elektronischen und standardisierten Meldungslegung ist im Sinne administrativer Effizienz sowohl für Meldende, als auch für die weitere Verarbeitung und Auswertung unterstützenswert.

Der Ersatz der direkten Meldungslegung von Kartenfirmen für den Zweck der Zahlungsbilanzstatistik bei Meldungslegung für die EZB-Paymentstatistik ist in dem Umfang unterstützenswert, in dem die Qualität hinsichtlich Granularität und Periodizität dieselben Standards erfüllt, wie die bisherige gültige Meldeverordnung ZABIL. In diesem Fall führt die Nutzung vorhandener Statistikdaten zu keiner Verschlechterung der Datenlage bei gleichzeitiger Vermeidung von zusätzlichem Aufwand für die Meldenden.

Ablehnend steht die BAK jedoch der Trennung der Befragung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im nicht-finanziellen Sektor in eine Quartalsbefragung bei einem Schwellenwert von 5 Mio. Euro und eine Jahresbefragung bei einem Schwellenwert von 500.000 Euro gegenüber.

Dienstleistungsexporte machen im Schnitt der letzten drei Jahre (einschließlich des Krisenjahres 2020) 26,3 % der Exporte lt. Leistungsbilanz aus, Dienstleistungsimporte 23,2 %. Damit macht der Dienstleistungshandel einen nicht unerheblichen Teil des Außenhandels aus. Gleichzeitig unterliegen vor allem Beherbergung und Gastronomie starken saisonalen Effekten und sind zudem typische Branchen einer von Klein- und Mittelbetrieben geprägten Struktur. Damit würden bei einer Jahresmeldung für Betriebe mit einem Dienstleistungsexport oder -import zwischen 500.000 und 5 Mio. Euro wertvolle Informationen hinsichtlich Leistungsbilanz und Wettbewerbsfähigkeit verloren gehen.

Die BAK plädiert daher dafür, im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr die Schwellenwerte für die Meldepflicht und die Periodizität wie in der derzeit gültigen Fassung der Meldeverordnung ZABIL zu belassen.

Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Datum/Zeit-UTC	03.11.2021 23:30
Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.